

Konkubinats

Allgemeines	2
Konkubinats-Vertrag	2
Erbrecht	2
Zweite Säule	2
Säule 3a (gebundene Vorsorge)	3
Todesfallversicherung	3
Vorsorgeauftrag, Patienten- verfügung etc.	3
Weiterführende Informationen	3

Allgemeines

Verheiratete Paare sind rechtlich durch die Gesetzesartikel im Zivilgesetzbuch (ZGB) abgesichert. Nach Gesetz haben die Konkubinats-Partner keinen Schutz. Gegenüber einem Ehepartner bestehen unter anderem folgende Unterschiede:

- kein eigener Unterhaltsanspruch
- am während der Gemeinschaft erwirtschafteten Vermögen keine Beteiligung
- keine hälftige Aufteilung der Guthaben bei AHV- und Pensionskasse, die während der Gemeinschaft angespart worden sind.

Es sind weitere Punkte zu beachten:

Konkubinats-Vertrag

Dieser regelt das Zusammenleben. Konkubinatspaare können den Inhalt ihres Konkubinats-Vertrages frei bestimmen, sofern nicht bestehendes Recht wie zum Beispiel Mietrecht, Erbrecht oder Regelungen für gemeinsame Kinder, tangiert werden.

Im Vertrag können Vereinbarungen über Haushaltsbudget, Hausarbeit, Inventarliste, Zuteilung Grundstück bei Auflösung, eventuell Vermögensausgleich bei Auflösung, etc. vereinbart werden.

Erbrecht

Konkubinats-Partner sind keine gesetzlichen Erben. Soll ein Konkubinats Partner erben, braucht es zwingend ein Testament oder einen Erbvertrag. Diese sogenannten Verfügungen von Todes wegen dürfen Pflichtteile nicht verletzen.

Pflichtteilserben sind Nachkommen, allfälliger (Noch)-Ehegatte, sowie Vater und Mutter sofern keine Nachkommen vorhanden sind. Zu beachten ist, dass Konkubinats-Partner erbschaftssteuerpflichtig sind.

Zweite Säule

Für Lebenspartner schreibt das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) keine Leistungen vor. Seit dem 01.01.2005 dürfen die Pensionskassen aber freiwillig Todesfallleistungen an die Konkubinats-Partner ausrichten, sofern die Gemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

In der Regel muss dafür eine Begünstigungserklärung bei der Pensionskasse abgegeben werden. Geld auf Freizügigkeitskonten oder Policen erhält der überlebende Konkubinats Partner nur, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Da die Leistungen aus der 2. Säule nicht in den Nachlass fallen, müssen diese separat geregelt werden.

Wir empfehlen Ihnen, diese Punkte direkt bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung abzuklären.

3/3

Säule 3a (gebundene Vorsorge)

Für Guthaben der Säule 3a kann der Konkubinats Partner begünstigt werden, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Zu beachten ist aber, dass die Begünstigung die Pflichtteile der Nachkommen oder der Eltern verletzen kann. Konkubinats Partner, die (noch) verheiratet sind, können den Konkubinats Partner nicht begünstigen.

Todesfallversicherung

Eine Todesfallversicherung kann helfen, allfällige Vorsorgelücken zu schliessen.

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung etc.

Dazu verweisen wir auf unser separates Merkblatt "Erwachsenenschutz".

Weiterführende Informationen

Das Thema ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch